

**Ordnung über den Nachweis
besonderer Zugangsvoraussetzungen
für den 2-Fach-BA-Studiengang
„Evangelische Theologie und
Religionspädagogik“ an der Carl von
Ossietsky Universität Oldenburg**

vom 16.08.2005

Die Carl von Ossietsky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen für den 2-Fach-BA-Studiengang „Evangelische Theologie und Religionspädagogik“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 19.05.2005 – 21.2 – 745 08-102 – gem. § 18 Abs. 2 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

§ 1

**Allgemeines, Prüfungsausschuss,
Prüfungskommission**

(1) Das Fach Ev. Theologie des 2-Fach-Bachelor-Studiengangs an der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg kann nur studieren, wer neben den Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 NHG bestimmte berufsbezogene Kenntnisse gemäß § 18 Abs. 2 NHG nachweist.

(2) Für die Organisation der Prüfungen bildet das Institut für Evangelische Theologie und Religionspädagogik einen Prüfungsausschuss, dem drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende und zwei Studierende angehören. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Lehrenden beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zur Durchführung der Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen, denen jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder sind in der Regel hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende. Nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrkräfte können einer Prüfungskommission angehören, wenn sie mindestens ein Jahr an der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg tätig waren. Zu Kommissionsvorsitzenden bestimmt der Prüfungsausschuss hauptamtlich Lehrende.

§ 2

**Antrag auf Feststellung der besonderen
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Antrag auf Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den BA-Studiengang „Evangelische Theologie und Religionspädagogik“ muss schriftlich bei der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg bis zum 02. Mai des Zulassungsjahres eingegangen sein. Für das Wintersemester 2005/06 muss der Antrag bis zum 15. Juni 2005 eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit Lichtbild,
- b) eine kurze Erläuterung der Motivation, Evangelische Theologie und Religionspädagogik zu studieren (ca. eine Seite),
- c) eine Erklärung darüber, ob und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung an der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg teilgenommen hat.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zur Prüfung zuzulassen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag eines seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Für den Antrag nach § 2 Abs. 1 und für die Vorlage der Unterlagen nach § 2 Abs. 2 ist in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist einzuräumen.

(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid, der im Falle der Zulassung den Termin für das Prüfungsverfahren enthält. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist zu begründen.

§ 4

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium von 15 Minuten, worin die Bewerberin oder der Bewerber Grundkenntnisse in einem Teilgebiet des Faches „Evangelische Religion“ auf wissenschaftlich-propädeutischem Niveau nachweist.

(2) Das Ergebnis wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission mit einer Note

in der Skala von „sehr gut bis ungenügend“ (1 – 6) bewertet.

§ 5

Nachweis der Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen

(1) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen weist nach, wer in der Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht. Der Prüfungsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Der Bescheid erhält das Datum der Prüfung und den Zusatz, dass damit keine Zusage für einen Studienplatz verbunden ist.

(2) Über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Evangelische Theologie und Religionspädagogik ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 6

Einsicht der Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.